Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1950 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Mai 1950 | Nr. 16

Inhalt:

(45) Gesetz zur Änderung des Reichschulpflichtgesetzes. Vom 27. April 1950. . . . . Seite 67

(46) Bekanntmachung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Hessen (Schulpflichtgesetz) vom 27. Mai 1950 . . . . . Seite 67

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(45)

Gesetz
zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes. Vom 27. April 1950.

Artikel I

Das Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282) wird hiermit aufgehoben.

Artikel II

(1) Das Gesetz über die Schulpflicht im deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) gilt in der Fassung vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) mit den folgenden Änderungen:

(2) § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im Lande Hessen besteht allgemeine Schulpflicht. Ihr sind alle deutschen Kinder und Jugendlichen unterworfen, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Zustimmung der obersten Schulbehörde zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen.

(4) § 4 erhält folgenden dritten Absatz:

(3) Die Volksschulpflicht dauert für diejenigen volksschulpflichtigen Kinder, die in den Kalenderjahren 1942 bis 1947 mit dem Besuch der Volksschule begonnen haben, achteinhalb Jahre und endet in den Jahren 1951 bis 1956 mit dem 31. März.

(5) § 10 Absatz 2 Buchstabe d) und § 12 Satz 2 werden gestrichen.

(6) § 15 erhält folgende Fassung:

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Artikel III

Der Minister für Erziehung und Volksbildung wird ermächtigt, das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 mit den Änderungen nach Artikel II dieses Gesetzes unter der Bezeichnung Gesetz über die Schulpflicht im Lande Hessen (Schulpflichtgesetz) und unter Wegfall von §§ 16 und 17 neu bekanntzugeben.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. April 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister für Erziehung und Volksbildung
Dr. Stein

---

(46)

Bekanntmachung
des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Hessen (Schulpflichtgesetz) vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Reichschulpflichtgesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. Seite 67) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Hessen in der vom 27. Mai 1950 geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 27. Mai 1950.

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung
Dr. Stein

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. Juni 1950

Gesetz über die Schulpflicht im Lande Hessen (Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 27. Mai 1950.

Abschnitt I

Grundsätzliches

§ 1

Allgemeine Schulpflicht

(1) Im Lande Hessen besteht allgemeine Schulpflicht. Ihr sind alle deutschen Kinder und Jugendlichen unterworfen, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt II

Volksschulpflicht

§ 2

Beginn der Volksschulpflicht

(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Zustimmung der obersten Schulbehörde zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen.

(3) Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme volksschulpflichtig.

§ 3

Zurückstellung vom Schulbesuch

Volksschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 4

Dauer der Volksschulpflicht

(1) Die Volksschulpflicht dauert acht Jahre.

(2) Für Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

(3) Die Volksschulpflicht dauert für diejenigen volksschulpflichtigen Kinder, die in den Kalenderjahren 1942 bis 1947 mit dem Besuch der Volksschule begonnen haben, achteinhalb Jahre und endet in den Jahren 1951 bis 1956 mit dem 31. März.

§ 5

Erfüllung der Volksschulpflicht

(1) Zum Besuch der Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterweisung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist.

(2) Während der vier ersten Jahrgänge der Volksschule darf anderweitiger Unterricht an Stelle des Besuches der Volksschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Der Übergang zu einer mittleren oder höheren Schule richtet sich nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Kinder

(1) Für Kinder, die wegen geistiger Schwäche oder wegen körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme und ähnliches).

(2) Darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht, und darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht ein Jahr später.

(4) Für blinde und für taubstumme Kinder kann die Schulpflicht über die im § 4 Absatz 2 vorgesehene Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziele der Sonderschule nähergebracht werden können.

§ 7

Unterbringung der Sonderschulpflichtigen in Anstalts- oder Familienpflege

(1) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die im § 6 bezeichneten Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

(2) Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemeinsam mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

(3) Die Anordnung wird von der Fürsorgebehörde nach den Vorschriften über die Fürsorgepflicht durchgeführt.

(4) Vor der Anordnung und vor ihrer Durchführung soll der Erziehungsberechtigte gehört werden.

Abschnitt III

Berufsschulpflicht

§ 8

Beginn der Berufsschulpflicht

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 9

Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, für landwirtschaftliche Berufe zwei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

(2) Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf, sofern der Jugendliche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeit,

a) wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. Dies gilt insbesondere für Mädchen, die keinen besonderen Beruf ergreifen, nach einjährigem Besuch einer Hauswirtschaftsschule;

b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die nach Absatz 1 Satz 2 fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen zu besuchen haben;

c) mit der Heirat des Berufsschulpflichtigen.

§ 10

Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch Besuch derjenigen Berufsschule zu erfüllen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgeschrieben ist.

(2) Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht

a) eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen,

b) mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen,

c) eine Hochschule besuchen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Befreiung von der Schulpflicht

Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.

§ 12

Schulzwang

Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks- und Berufsschule nicht erfüllen, werden der Schule zwangsweise zugeführt.

§ 13

Verantwortlichkeit anderer für die Erfüllung der Schulpflicht

(1) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, sowie der, dem Erziehung oder Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, hat dafür Vorsorge zu treffen, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(2) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, ist verpflichtet, ihn für den Schulbesuch nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen in gehöriger Weise auszurüsten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Lehrherren, Dienstherren, Führer von Betrieben oder deren Bevollmächtigte haben dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die im § 13 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 15

Durchführung des Gesetzes

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 16 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.